



**Beschlusskommission**

**4/2012**

**13. Dezember 2012 in Mainz**

**Beschlüsse**

**A.**

**Änderung der Anlage 7b zu den AVR**

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den nachfolgenden Beschluss:

- 1. § 1 Abs. 2 S. 3 der Anlage 7b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:**

**„<sup>3</sup>Die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.“**

- 2. § 3 Abs. 2 der Anlage 7b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:**

**„(2) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf der Praktikant, der nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen sowie in der Nacht beschäftigt werden.“**

- 3. § 4 der Anlage 7b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:**

**„§ 4 Erholungsurlaub**

**Es besteht ein Anspruch auf Gewährung von Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Anlage 14 zu den AVR.“**

- 4. § 5 der Anlage 7b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:**

**„§ 5 Sonstige Fälle der Fortzahlung der Vergütung**

**Im Übrigen gilt für die Fortzahlung der Vergütung § 19 BBiG entsprechend.“**

- 5. § 6 Abs. 3 der Anlage 7b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:**

**„(3) Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern,**

des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück können monatlich einmal die notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.“

6. Diese Änderungen treten rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft.

B.

## Änderung der Anlage 7 Abschnitt E zu den AVR – Duale Studiengänge

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den nachfolgenden Beschluss:

1. In Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR wird folgender § 11 neu eingefügt:

### „§ 11 Duales Studium

<sup>1</sup>Die Regelungen dieses Abschnitts finden ebenfalls Anwendung auf Ausbildungen im Rahmen dualer Studiengänge, die vom 01.01.2013 bis einschließlich 31.12.2015 begonnen werden. <sup>2</sup>Duale Studiengänge im Sinne von Satz 1 kombinieren ein Studium (z.B. an einer Fachhochschule, einer Universität, einer Berufsakademie) mit der praxisorientierten Ausbildung in den beteiligten Ausbildungsstätten.“

2. Die Änderung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

C.

## Neufassung des § 3 Abs. (d) AT AVR

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den nachfolgenden Beschluss:

1. § 3 Abs. (d) Allgemeiner Teil AVR erhält folgende neue Fassung:

„(d) Mitarbeiter mit fortdauerndem Förderungsbedarf, die sich zu Beschäftigungsbeginn in einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme (z.B. nach SGB II, SGB III) befinden und im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit eine fachliche und/oder sozialpädagogische Anleitung erhalten.“

2. Die Änderung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Mainz, den 13. Dezember 2012

Unterschrift des Vorsitzenden

## Erläuterungen

### A.

#### **Änderung der Anlage 7b zu den AVR – Praktikanten**

##### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

In § 1 Abs. 2 S. 3 Anlage 7b AVR wurde das Wort „gelegentlich“ gestrichen.

In § 3 Abs. 2 wird die umfassende Formulierung „innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens“ eingefügt.

In § 4 wird die Formulierung „Urlaub“ durch „Erholungsurlaub“ ersetzt.

In § 5 wird die Formulierung „§ 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG“ durch die Formulierung „§ 19 BBiG“ ersetzt.

In § 6 Abs. 3 Anlage 7b AVR wird die Formulierung „Ausbildungsanstalt“ durch die Formulierung „Ausbildungsstätte“ ersetzt.

### B.

#### **Änderung der Anlage 7 Abschnitt E zu den AVR – Duale Studiengänge**

##### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Ein dualer Studiengang verbindet die Ausbildung in einer Einrichtung mit einem Hochschulstudium. Aufgrund der immer größer werdenden Praxisrelevanz dieser Ausbildungsform, auch auf dem sozialen Sektor, soll Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR auch auf diese speziellen Ausbildungsverhältnisse anwendbar sein.

### C.

#### **Neufassung des § 3 Abs. (d) AT AVR**

##### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Ziel der Neuregelung ist die Beschäftigung und Qualifizierung von besonders benachteiligten Arbeitssuchenden in Diensten der Caritas. Es handelt sich in der Regel um Betriebe und Projekte, die ausschließlich zum Zweck der beruflichen Integration von Menschen eingerichtet sind. Die Beschäftigung ist in diesem Fall ein Mittel zum Zweck der Integration. Das Angebot von Arbeitsverhältnissen ist ein wichtiges Element im Rahmen einer gestuften Integrationskette.

Durch die enge Zielgruppenbestimmung, nämlich Hilfebedürftige, die Leistungen zur beruflichen Integration nach dem SGB II und III erhalten und der damit verbundenen Feststellung einer erheblichen Leistungsminderung durch die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter, sind jegliche Substitutionswirkungen auf reguläre Beschäftigungsverhältnisse ausgeschlossen.

Die Neuregelung der Sonderformen von Beschäftigung soll nicht an einzelne Instrumente des SGB II und III anknüpfen. Die gesetzlichen Bestimmungen werden fast im Jahresrhythmus geändert. Mit der Regelung werden auch die Arbeitsplätze von vielen Stammmitarbeitern, die für Aufgaben der Betreuung, Anleitung und Qualifizierung eingesetzt werden, gesichert. Diese Stammmitarbeiter sind von der Regelung selbst nicht betroffen.

## **Beschlusskompetenz**

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen mittleren Werte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absätze 2 und 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d.h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände, worunter auch die Ausnahmen vom Geltungsbereich gem. § 3 des Allgemeinen Teils der AVR fallen. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der o.g. mittleren Werte und Bandbreiten zuständig.

Im vorliegenden Text wird eine Strukturveränderung in den AVR vorgenommen, die in die Zuständigkeit der Bundeskommission fällt.

Die Beschlusskommission der Bundeskommission hat am 13. Dezember 2013 gemäß § 13 Absatz 1 Sätze 1 und 2 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst.

\* \* \*